Amtsblatt der Stadt Wien

30. Jr. 1916

199

13.

Kriegszulagen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 20. Mai 1916, M. D. 2790 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Gemeinderat hat am 16. Mai 1916 zur Pr. Z. 4400 hinsichtlich der Kriegszulagen für die städtischen Bediensteten ausschließlich der Lehrpersonen folgendes beschlossen:

„Allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

I. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt;

II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt;

III. Klasse: verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind.

Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die I., II. oder III. Klasse, je nachdem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die I. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Kronen		
bis ausschließlich 1600 K	140	200	240
von 1.600 bis ausschließlich 2.200 K .	180	250	300
„ 2.200 „ „ 2.800 „ .	250	350	400
„ 2.800 „ „ 3.600 „ .	320	440	500
„ 3.600 „ „ 4.800 „ .	380	540	600
„ 4.800 „ „ 6.400 „ .	440	620	700
„ 6.400 „ „ 10.000 „ .	500	700	800
„ 10.000 „ einschließlich 14.000 „ .	580	800	900

Hiebei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehalte zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

	in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Kronen		
bis ausschließlich 2800 K	140	200	240
von 2.800 K bis ausschließlich 3.200 K .	180	250	300
„ 3.200 „ „ „ 4.000 „ .	250	350	400
4.000 „ „ „ 4.900 „ .	320	440	500
„ 4.900 „ „ „ 6.700 „ .	380	540	600
„ 6.700 „ „ „ 8.800 „ .	440	620	700
„ 8.800 „ „ „ 10.500 „ .	500	700	800
„ 10.500 „ „ einschließlich 20.000 „ .	580	800	900

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkordverdienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Taglohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II und III. Klasse die der nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuzahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monates der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Hiezu hat das erstemal die eine der beiden übrigen Listen, später die von der Dienststelle eingesendete Liste als Behelf und Kassabeleg zu dienen.

Die das erstemal ausgefertigte dritte Liste verbleibt bei der Stadtbuchhaltung.

3. Die Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden von der städtischen Hauptkasse liquidiert und das erstemal mit tunlichster Beschleunignng, in Hinkunft aber zugleich mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen im Wege der Postsparkassa ausbezahlt.